

# Benutzungsordnung und Gebührensatzung

für die Grillhütte und Toilettenanlage

zugleich

## Mietvertrag

zwischen

der Ortsgemeinde, vertreten durch den/die Ortsbürgermeister/in

und

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

Verein/Gesellschaft/Interessengemeinschaft/Partei/Firma

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

Telefon

Für die Nutzungszeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

## **§ 1 Benutzerkreis**

- (1) Die Ortsgemeinde Gappenchach kann ihre Grillhütte und Toilettenanlage an Vereine, Gesellschaften, Interessengemeinschaften, Parteien, Firmen und Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge nicht ortsansässiger Vereine, Gesellschaften, Interessengemeinschaften, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem/der Beigeordneten.
- (3) Wird die Vermietung von mehreren Interessenten zum gleichen Datum beantragt, so wird derjenige/diejenige Antragsteller/in berücksichtigt, der/die zuerst den schriftlichen Antrag gestellt hat.
- (4) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte und Toilettenanlage durch den/die Mieter/in bzw. Benutzer ist nicht zulässig.

## **§ 2 Nutzungszweck**

- (1) Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Benutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern, etc. gemietet werden.
- (2) Der/die Mieter/in darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

## **§ 3 Nutzungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Nutzung ist der Raum der Grillhütte mit ihren Einrichtungen, die Toilettenanlagen sowie der Platz, auf dem sich die Grillhütte befindet.
- (2) Soweit Mobiliar benötigt wird, obliegt es dem/der Mieter/in, Einrichtungsgegenstände zu beschaffen und aufzustellen.

## **§ 4 Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Der/Die Oberbürgermeister/in kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Toilettenanlage**

- (1) Will der/die Mieter/in die Toilettenanlage benutzen, ist er/sie für die Frischwasserversorgung selbst zuständig.
- (2) Teilnehmer der Veranstaltung sind vom Mieter/in darauf hinzuweisen, dass sich in den Leitungen kein Trinkwasser befindet.

- (3) Es ist verboten, an der Grillhütte oder Toilettenanlage Anbauten aus Holz oder sonstigem Material anzubringen, wenn diese durch Schrauben oder Nägel an den bestehenden Teilen befestigt werden müssen.

## **§ 6 Mietzins**

- (1) Der Mietzins für die Benutzung des in § 3 genannten Nutzungsgegenstandes beträgt pro Veranstaltung 100,00 EUR sowie 500,00 EUR Kautions. Ausgenommen hiervon sind ortsansässige Vereine.
- (2) Mietzins und Kautions sind bei Nutzungsbeginn an den/ /die Ortsbürgermeister/in bzw. an den/die Beauftragten/Beauftragte zu entrichten, der/die auch die Schlüsselübergabe/-rücknahme vornimmt.

## **§ 7 Räumungs- und Säuberungspflicht des/der Mieters/Mieterin**

- (1) Alle vom Mieter/von der Mieterin mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, Brennmaterial, sonstige Gegenstände) sind von ihm/ihr unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Der/Die Mieter/in verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.  
Es ist der während der Veranstaltung angefallene Müll bzw. die beim Säubern der Feuerstelle entstandenen Reste aus Holz und Asche vom Mieter/in sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls im Grillkamin der Grillvorrichtung ist untersagt. Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem/r Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

## **§ 8 Haftungsregelung**

- (1) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung des Grillkamins und der sich außerhalb der Grillhütte befindenden befestigten Grillvorrichtung, strengstens zu beachten.
- (2) Dem/Der Mieter/in wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der/Die Mieter/in ist verpflichtet, die Grillhütte und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der/Die Mieter/-in übernimmt die der Ortsgemeinde Gappenach als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der/Die Mieter/in stellt die Ortsgemeinde Gappenach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte mit all ihren Anlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge/Zufahrten zu der Grillhütte und der Benutzung der Parkplätze entstehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Gappenach vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (4) Der/Die Mieter/in verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Gappenchach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Gappenchach und deren Bediensteten und Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Gappenchach vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der/Die Mieter/in hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine solche Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde Gappenchach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Gappenchach an der überlassenen Grillhütte sowie deren Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen im Rahmen einer Nutzung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfall haftet der/die Mieter/in für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z. B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden trägt der/die Mieter/in.

## **§ 9**

### **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

- (1) Der/Die Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermietete Grillhütte zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der/die Mieter/in verpflichtet, entsprechende Anordnungen des/der Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der/die Mieter/in seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann die Vermieterin die weitere Nutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Anlagen untersagen.

## **§10**

### **Anzeigepflicht**

Beschädigungen und Verluste, die während der Mietdauer entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten zu melden.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Grillhütte und Toilettenanlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

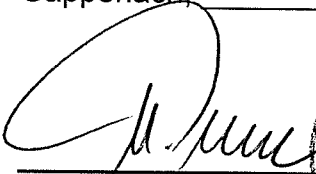
§ 12  
Sonstige Vereinbarung

---

---

Gappenach

30.05.2022



Ortsbürgermeister/in, Beauftragte/r

---

Mieter